Turnverein Arch

STATUTEN

Diese Statute gehört:

Name: _____

Wohnort: _____

Geburtsjahr: _____

Arch, den _____

Im Namen des Vereins:

Der Präsident: Der Sekretär:

--- ---

Statuten

DES TURNVEREIN ARCH

Gründungsjahr 1908

I. Name und Sitz

Art. I - Name

Der Turnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 - Sitz

Rechtsdomizil des Turnvereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 - Zweck

Der Turnverein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 - Zugehörigkeit

Der Turnverein und seine Riegen sind Mitglied des

- Turnverbandes Bern Seeland

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 - Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 – Riegen

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein weitere Riegen und Untersektionen führen (Männerriege und Jugendriege). Die Riegen und Untersektionen verwalten sich selbst.

Art. 7 – Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 - Mitgliederkategorien

Der TV Arch umfasst folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder
b) Passivmitglieder
b) Freimitglieder
c) Ehrenmitglieder
d) Mitturner
e) Gönner

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Turnverband Bern Seeland bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 – Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 – Eintritt, Austritt und Übertritt

Neueintretende können als Mitturner aufgenommen werden und sind der Turnordnung unterstellt. Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes und Mitturners entscheidet die Generalversammlung.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein oder der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere sind an den Vorstand zu richten. An der Generalversammlung wird über die Aufnahme entschieden.

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 11 - Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnvereins Arch oder Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins Arch als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 – Rechte und Pflichtenheft

Stimmberechtigte sind Aktivmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Neu eintretende Stimmberechtigte erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbandes Bern Seeland und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Für Chargierte besteht ein Pflichtenheft.

Art. 14 - Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Mitglieder, die 10 Jahre als Aktivmitglied tätig waren und das 31. Alterjahr erreicht haben.
- Mitglieder, die 15 Jahre als Turner tätig waren und das 34. Alterjahr erreicht haben.

In besonderen Fällen entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 15 - Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 16 – Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt aber die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Passivmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

V. Organe des Vereins

Art. 17 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) die Vereinsversammlung
c) der Turnstand
d) der Vorstand
e) die Revisoren

Generalversammlung

Art. 18 – Termin und Geschäfte

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet anfangs eines jeden Jahres statt. Diese behandelt folgende Geschäfte:

a) Appell
b) Genehmigung des Protokolls
c) Kassaberichte
d) Mutationen
e) Jahresberichte
f) Wahlen/Anträge
g) Tätigkeitsprogramm
h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
i) Budget
j) Ehrungen und Auszeichnungen
k) Verschiedenes

Art. 19 - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Eingabe für Einträge

Das Datum der Generalversammlung muss mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.
Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 20 – Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Vereinsversammlung

Art. 21 – Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens *30 Tage* nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Turnstand

Art. 22 – Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Er ist wie eine Vereinsversammlung anzukünden.

Vorstand

Art. 23 – Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt einen Vorstand für die Amtsdauer von einem Jahr, bestehend aus:

1. Präsident:in
2. Vize-Präsident:in
3. Sekretär:in
4. Kassier:in
5. Technischen-Leiter:in 1

Auf Beschluss der Generalversammlung können bei Bedarf weitere Mitglieder (max. 9) in den Vorstand aufgenommen werden.

Weitere Ämter können als Chargen ausgeführt werden. Diese werden ebenfalls für die Amtsdauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt.

Art. 24 - Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorbereitung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigen Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Führung der notwendigen Etas
- Verkehr mit den Behörden
- Reservierung der Turnhalle und Plätze
- Forderungen der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 25 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 26 – Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Präsident:in

Art. 27 – Präsident:in Aufgaben

- leitet den Verein
- vertritt den Verein nach aussen
- zeichnet (bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten) mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich

Oberturner:in/Technische Leiter:in

Art. 28 – Oberturner:in Aufgaben

- besucht die Oberturner-/Leiter-Kurse, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein
- ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins
- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des Turnvereins
- bestimmt diejenigen Turner, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände zu besuchen haben
- vertritt die Technische Leitung im Vorstand

Jugendriegeleiter:in
Art. 29 – Jugendriegeleiter:in Aufgaben

- Zusammenstellen eines Tätigkeitsprogramms, das der Jugend angepasst ist
- Besuch der Aus- und Weiterbildungskurse für Jugendturnen
- Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebs, um die Jugend sowohl für sportliche Aktivitäten als auch für den Turnverein zu begeistern
- Werbung für das Jugendturnen
- Mithilfe um Jungturner in den Turnverein zu bringen
- Rekrutierung von geeigneten Hilfsleitern in Zusammenarbeit mit den technischen Leitern und dem Vorstand

Revisor:in
Art. 30 - Aufgaben

Die Revisoren:innen prüfen die Rechnungen des Turnvereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.
Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen der Vorstandes überein.

VI. Verwaltung

Art. 31 – Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 - Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 33 – Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 34 – Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 35 - Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. *Haftung*

Art. 36 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. **Finanzen**

Art. 37 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Mitglieder des Vorstand
- Chargierte
- Ehrenmitglieder

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 39 – Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner:innen) und Schenkungen

Art. 40 – Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 41 - Vermögen

Das Vermögen ist sicher anzulegen (Sparhefte, Obligationen, Kassascheine).

IX. Schlussbestimmungen

Art. 42 – Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

Art. 43 – Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins erfordert eine 4/5-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 44 – Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Ein allfälliges Vermögen muss der Einwohnergemeinde Arch zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von zehn Jahren kein STV-Turnverein gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde zu.

Art. 45 – Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zwei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 46 – Änderung Statuten

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Art. 47 – Totalrevision der Statuten

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Stimmberechtigten Mitglieder fünf Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 48 – Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Stauten vom April 1987. Sie wurden an der Generalversammlung vom 19. Januar 2024 genehmigt.

Arch, im Januar 2024

Für den Turnverein Arch

Der Präsident

Mathias Schlup

Der Sekretär

Michael Schwab

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverband Bern Seeland genehmigt.

Datum: 22.1.2024

Der Präsident

Der Sekretär